



LEBENS-GEMEINSCHAFT  
BEHINDERTER MENSCHEN  
3368 BLEIENBACH

## Umgang mit Gewalt



Grundsätze

Definition Gewalt

Ursachen von Gewalt

Prävention

Erkennen – Melden - Reagieren

Massnahmen

Begründete Gewaltanwendung

Bezug zu anderen Dokumenten

Gesetzliche Grundlagen

1. Januar 2018

**Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom 12. Dezember 2017**

**Begriffserklärung:**

- Begleitete Personen, Menschen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Personal, Mitarbeiter/innen, Begleitpersonen

Wird nur die weibliche oder männliche Form verwendet, sind immer beide Geschlechter gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>GRUNDSÄTZE UND ZIELSETZUNGEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	Grundsätze .....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
1.3	Zielsetzungen des Konzepts „Umgang mit Gewalt“ .....	4
<b>2</b>	<b>DEFINITION VON GEWALT.....</b>	<b>5</b>
2.1	Definition .....	5
2.2	Gewaltanwendungen.....	5
<b>3</b>	<b>URSACHEN VON GEWALT .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>PRÄVENTION .....</b>	<b>7</b>
4.1	Selbstschutz der begleiteten Personen aktiv entwickeln .....	7
4.2	Präventive Massnahmen beim Personal.....	7
4.3	Präventive Massnahmen in den Bereichen Struktur und Organisation .....	8
4.4	Nähe und Distanz.....	8
4.5	Spezifische präventive Massnahmen in der Begleitung.....	9
4.6	Vernetzung mit Fachstellen, anderen Institutionen und der Psychiatrie .....	9
4.7	Information von Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen .....	10
4.8	Kontrolle .....	10
<b>5</b>	<b>ERKENNEN - MELDEN - REAGIEREN .....</b>	<b>11</b>
5.1	Erkennen von Gewaltanwendungen.....	11
5.2	Melden von Gewaltanwendungen oder vermuteten Gewaltanwendungen .....	11
5.3	Reagieren auf Meldungen von Gewaltanwendungen oder vermuteten Gewaltanwendungen .....	12
5.4	Gewaltanwendungen durch begleitete Personen .....	12
5.5	Gewaltanwendungen durch Angehörige und gesetzliche Vertretungen .....	12
<b>6</b>	<b>MASSNAHMEN BEI GEWALTANWENDUNGEN.....</b>	<b>13</b>
6.1	Gewaltanwendungen ohne arbeitsrechtliche Folgen oder zwingende Strafverfolgung.....	13
6.2	Gewaltanwendungen mit arbeitsrechtlichen Folgen.....	13
6.3	Gewaltanwendungen, die eine Strafanzeige zur Folge haben können.....	13
<b>7</b>	<b>BEGRÜNDETE GEWALTANWENDUNGEN (FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN) .....</b>	<b>15</b>
7.1	Grundsätze .....	15
7.2	Umschreibung der freiheitsbeschränkenden Massnahmen .....	15
7.3	Vorgehen bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen .....	16
7.4	Umschreibung von Massnahmen, die nicht als freiheitsbeschränkend gelten .....	18
7.5	Kontrolle .....	18
<b>8</b>	<b>BEZUG ZU ANDEREN DOKUMENTEN UND ÜBERSICHT DER ERWÄHNTEN DOKUMENTE.....</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>20</b>

# 1. Grundsätze und Zielsetzungen

## 1.1 Grundsätze:

***Wir setzen uns für eine umfassende Gewaltfreiheit in der Institution ein.***

Dies können wir erreichen, indem wir

- sämtliche Eingriffe in die Integrität eines anderen Menschen (körperliche und psychische Verletzung der Unversehrtheit) als Gewalt betrachten, (*Grundhaltung*)
- Formen von Gewalt kennen und benennen, (*Bildung*)
- im eigenen Einflussbereich optimale Voraussetzungen für einen gewaltfreien Lebensraum schaffen, (*Prävention*)
- entschieden auf festgestellte körperliche, psychische und sexuelle Gewalt reagieren und Massnahmen einleiten, (*Reaktion*)
- kritisch und verantwortungsbewusst mit allen Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte der begleiteten Personen umgehen (*Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen*) und
- Gewaltanwendungen immer als gravierend betrachten und sie nie bagatellisieren.

## 1.2 Geltungsbereich

Die oben genannten Grundsätze gelten für alle Partner/innen des WOHNHEIMS IM DORF. (Personal, begleitete Personen, Angehörige, gesetzliche Vertretungen)

## 1.3 Zielsetzungen des Konzepts „Umgang mit Gewalt“:

Die wiederkehrende Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt schafft eine gemeinsame Haltung.

Kenntnisse über Gewaltformen, über Risikobereiche und über Ursachen von Gewalt sensibilisieren uns, präventiv zu arbeiten und Zeichen von Gewaltanwendung möglichst früh zu erkennen.

Der aktive und professionelle Umgang mit dem Thema Gewalt erhöht unsere Bereitschaft, bei Vorfällen und Vermutungen zu reagieren und Massnahmen zu treffen.

Wir wollen mit dem vorliegenden Konzept für alle beteiligten Personen (begleitete Personen, Personal, Stiftungsrat, Angehörige, gesetzliche Vertretungen) Transparenz und Sicherheit im Umgang mit Gewalt schaffen.

## 2. Definition von Gewalt

### 2.1 Definition

Unter Gewalt verstehen wir eine geplante, angedrohte oder erfolgte Einwirkung, die mit Hilfe bestimmter Mittel ein Opfer direkt oder indirekt schädigt oder gefährdet.

Jeder Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen gemäss der europäischen Menschenrechtskonvention gilt als Gewaltanwendung.

Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Einwirkung absichtlich oder nicht absichtlich geschieht. Gewalt bedeutet, über eine Person Macht zu haben, jemanden zu beherrschen.

### 2.2 Gewaltanwendungen

Wir unterscheiden zwischen

- **situativer Gewaltanwendung** (z.B.: Affekthandlungen, verbale Gewalt, Strafen),
- **normativer Gewaltanwendung** (z.B.: Eigene Haltungen, Kollektivstrafen, Zynismus, Sarkasmus) und
- **struktureller Gewaltanwendung** (z.B.: Verdeckte Abläufe, Verletzung der Integrität).

### 3. Ursachen von Gewalt

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Begleitpersonen und für begleitete Personen.

Gewalt und Aggression sind in unserer Gesellschaft vielfältig. Jeder kann Gewalt ausüben und jeder kann unter Gewalt leiden.

Die Gründe der Anwendung von Gewalt entspringen unterschiedlichen Motiven. Es gibt keine Gewalttat, die keine Ursache hat.

Mögliche Ursachen von Gewalt und Aggression können sein:

- Balance zwischen Belastung und Ressourcen ist nicht im Gleichgewicht
- Umfeld (z. B. schlechtes Betriebsklima, ungelöste schwelende Konflikte, etc.)
- Hilflosigkeit / Überforderung
- Erschwerte Kommunikation
- Angst
- Erfahrung (unangemessene Lösungsstrategie)
- Frustration / Unzufriedenheit
- Persönliche Probleme (Familie, Gesundheit, Finanzen, etc.)
- Ausmass der Fremd- respektive Selbstbestimmung (je fremdbestimmter eine Struktur ist, desto mehr Gewalt wird ausgeübt)

In der Begleitung von Menschen mit einer Entwicklungsbeeinträchtigung ist Folgendes zu beachten:

Aufgrund ihrer Beeinträchtigung (Kommunikation, Entwicklungsstand, mangelnde Impulskontrolle) stehen ihnen nicht dieselben Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung, adäquat zu handeln.

## 4. Prävention

Prävention geschieht im WOHNHEIM IM DORF auf verschiedenen Ebenen:

### 4.1 Selbstschutz der begleiteten Personen aktiv entwickeln

Menschen mit Beeinträchtigungen können sich selber vor Übergriffen schützen, wenn

- sie selbstbestimmt leben können (Steigerung des Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens),
- sie aufgeklärt und informiert sind,
- sie sich mitteilen können und verstanden werden,
- sie wissen, wie sie sich wehren können.

Aktiv werden die begleiteten Personen in den oben genannten Bereichen unterstützt und begleitet.

### 4.2 Präventive Massnahmen beim Personal

Folgende personellen Massnahmen bewirken, dass möglichst keine Gewaltanwendungen stattfinden:

- Überprüfen der Grundhaltung innerhalb des **Bewerbungsverfahrens**,
- **Verpflichtungserklärung als Vertragsbestandteil**: Die Verpflichtungserklärung wird als Bestandteil des Arbeitsvertrages abgegeben. Mitarbeitende erklären mit der Unterschrift des Arbeitsvertrages, dass sie mit allen Punkten einverstanden sind und sich ihnen verpflichten.
- **Regeln und Verhaltensnormen** sind schriftlich definiert und dem Personal bekannt (Dokument „Verhaltensregeln und Standards in der Begleitung“).
- **Einführungsprozess**: Im Rahmen des Einführungsprozesses werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die geltenden Konzepte und Regeln im Umgang mit begleiteten Personen aufgeklärt und informiert.
- **Interne Weiterbildung**: Alle Mitarbeitenden der Wohngruppen und Ateliers besuchen den dreitägigen Grundkurs „Aggressionsmanagement“ und regelmässige Wiederholungsveranstaltungen (Refreshers).
- **Weiterbildung und Austausch an Teamsitzungen**: An Teamsitzungen wird das Thema Umgang mit Gewalt immer wieder in Form von Austausch, Theorieblöcken und Beratung aufgegriffen.
- Die Konfrontation mit **Gewalt von begleiteten Personen** ist für Mitarbeiter/innen äusserst anspruchsvoll. Deshalb werden innerhalb der Institution in verschiedenen Gefässen folgende Themen regelmässig besprochen:
  - Professionelle Arbeitshaltung
  - Bewusstmachen subjektiver Einschätzungen (normative Aspekte)
  - Aggressionen verstehen

### 4.3 Präventive Massnahmen in den Bereichen Struktur und Organisation

- Eine **aktive und offene Personalführung** schafft Vertrauen, heikle Situationen zu thematisieren. Mitarbeitende, die überfordert sind und an ihre Grenzen kommen, werden frühzeitig aktiv unterstützt.
- Innerhalb des **standardisierten Bewerbungsverfahrens** werden Zeugnisse, Referenzen und die Person selber auf Unklarheiten in den Bereichen Gewalt und Umgang mit Nähe / Distanz überprüft.
- Im **Grundlagenkonzept** wird Selbstbestimmung, Bildung und Unterstützte Kommunikation verlangt.
- Die **Verpflichtungserklärung** ist klar und unmissverständlich formuliert.
- Im QLogBook Kap. 2.11 ist geregelt, welchen Anforderungen **Personen ohne Arbeitsvertrag** (Therapeuten/innen, Wochenend- und Ferienplätze, freiwillige Mitarbeitende, ...), die im Auftrag Bewohnerinnen und Bewohner begleiten, unterstellt sind.
- **Implementierung des Professionellen Deeskalationsmanagements** nach ProDeMa
- **Gemeinsame Fallbesprechungen** mit Analyse, Interpretation und Massnahmenplanung
- Die interne Meldestelle zur Beurteilung von beobachteten oder vermuteten Übergriffen benutzt einen **standardisierten Interventionsablauf**.
- Im Rahmen der Qualitätssicherung sind **die Art der Kontrollen und Nachweise** beschrieben.
- Das **Konzept „Umgang mit Gewalt“** wird alle drei Jahre überarbeitet.
- Das WOHNHEIM IM DORF ist aktiv mit **externen Fachstellen** vernetzt.
- **Strukturelle Gewalt** wird durch regelmässige Überprüfungen vermieden. (Kapitel 4.8)

### 4.4 Nähe und Distanz

Die Auseinandersetzung mit „Nähe und Distanz“ in der professionellen Arbeit ist ein wichtiger Punkt in der Gewaltprävention.

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung sind in ihrer Lebensführung, ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen auf Unterstützung und Schutz angewiesen, um ein Leben in hoher Lebensqualität führen zu können.

Tragfähige zwischenmenschliche Beziehungen sind die Grundlage einer erfolgreichen Unterstützungsarbeit.

Werden in diesen Beziehungen Grenzen verletzt und überschritten, werden Entwicklungsbedingungen zerstört.

Nähe und Distanz sind keine statischen und messbaren Dimensionen. Sie werden abhängig von der Art der Beziehung, der Rolle, der Aufgabe, dem Bereich, dem Ort, der Zeit und der eigenen Befindlichkeit jeweils immer wieder neu definiert. Nähe und Distanz unterliegen zudem subjektiven Bewertungen. Dies kann zu Konflikten führen. So kann beispielsweise Nähe einer Person positiv, einer anderen aber als sehr zudringlich erscheinen.



Die Balance zwischen Nähe und Distanz in der professionellen Beziehung ist im Alltag alles andere als selbstverständlich und sie gelingt auch nicht immer.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe / Distanz findet auf allen Ebenen (persönliche, Team, Organisation) statt.

#### 4.5 Spezifische präventive Massnahmen in der Begleitung

Das erhöhte Risiko von Gewaltanwendung von begleiteten Personen (Kapitel 3) verlangt eine spezifische Prävention durch das Personal.

##### 4.5.1 Prävention / Deeskalation

In der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung ist es wichtig, dass wir unsere Unterstützung darauf ausrichten, ihre Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern und ihnen andere Lösungsstrategien anstelle von Gewaltanwendungen anzubieten.

Dazu ist es notwendig, dass wir den Fokus nicht nur auf die Gewaltanwendung ausrichten, sondern dass wir möglichst früh präventive Möglichkeiten nutzen.

##### 4.5.2 Die RADAR-Methode

Zur Verhinderung von aggressivem Verhalten nutzen wir im WOHNHEIM IM DORF die RADAR-Methode nach Leo Regeer:

- R** - Risiko erfassen und einschätzen
- A** - Aggressionsmerkmale erkennen
- D** - Diagnose und Ergebnis bestimmen
- A** - Aktionen und Interventionen planen
- R** - Reagieren, handeln, registrieren

Die RADAR-Methode bietet ein Spektrum von Interventionen an, die der Stufe des Risikos oder Ereignisses exakt angepasst sind und deshalb äusserst wirkungsvoll zur Prävention und Deeskalation eingesetzt werden können.

##### 4.5.3 Entwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten

Wie im Grundlagenkonzept beschrieben, ist die Entwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten ein zentrales Anliegen. Menschen, die verstanden und verstanden werden, haben auch differenziertere Problemlösungsstrategien.

#### 4.6 Vernetzung mit Fachstellen, anderen Institutionen und der Psychiatrie

Eine aktive Vernetzung mit externen Stellen bewirkt,

- dass Schulung und Weiterbildung den neusten Erkenntnissen entspricht und
- dass im Notfall externe Hilfe rasch zur Verfügung steht.

Das WOHNHEIM IM DORF schafft Transparenz gegen aussen und schützt sich vor eigenen, gegen aussen nicht reflektierten Ideologien. In sich geschlossene Systeme sind anfälliger für Gewaltanwendungen und die Verheimlichung dieser.

Die wichtigsten Fachstellen sind schriftlich zusammengestellt.

## 4.7 Information von Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen

Angehörige und gesetzliche Vertretungen werden über präventive Massnahmen informiert. Sie erhalten automatisch folgende **Informationen**:

Bei Eintritt der begleiteten Person:

- Konzept „Umgang mit Gewalt“ und auf Wunsch alle im Konzept erwähnten Zusatzdokumente
- Dokument „Verhalten in Pflegesituationen“
- Schriftliche Dokumentation der Beschwerdeinstanzen
- Konzept interne Meldestelle

Angehörige und gesetzliche Vertretungen werden bei **Grundsatzfragen miteinbezogen**. Als Grundsatzfragen gelten:

- Umgang in Pflegesituationen
- Einbindung der Angehörigen / gesetzlichen Vertretungen in die interne Meldestelle

## 4.8 Kontrolle

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist die Kontrolle im Bereich Prävention Gewaltanwendungen geregelt. Folgende Nachweise werden jährlich erstellt:

- Bildung der begleiteten Personen
- Bildung des Personals
- Die Verpflichtungserklärung wird alle drei Jahre durch die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung (AG QS) überprüft
- Nachweise Teamsitzungen (Protokolle oder RADAR)
- Nachweis Thematisierung „Verhaltensregeln und Standards in der Unterstützung der begleiteten Personen“
- Überprüfung vorhandener struktureller Gewalt durch die AG QS und das Institutionsleitungsteam
- Kontrolle der Arbeit der internen Meldestelle

## 5. Erkennen – melden - reagieren

Trotz Prävention kann Gewalt vorkommen. Wichtig ist, dass wir Gewaltanwendungen erkennen, Vorkommnisse oder Vermutungen melden und richtig reagieren.

### 5.1 Erkennen von Gewaltanwendungen

Wir unterscheiden zwischen effektiven Ereignissen (tatsächliche Gewaltanwendungen) und vermuteten Ereignissen. In beiden Fällen ist eine Reaktion und Meldung notwendig.

Gewaltanwendungen und vermutete Gewaltanwendungen erkennen wir an folgenden Faktoren:

- Beobachtungen (z.B. Regelverletzung durch eine andere Person, Körperverletzungen)
- Aussagen begleiteter Personen, Mitarbeitender oder Angehöriger
- Verändertes, ungewohntes Verhalten der begleiteten Personen
- Gewaltanwendungen, die ich selber begangen habe oder melden, dass ein Risiko besteht, dass ich Gewalt anwenden könnte

### 5.2 Melden von Gewaltanwendungen oder vermuteten Gewaltanwendungen

Beobachtete, vermutete oder drohende Gewaltanwendungen müssen zwingend gemeldet werden. Besteht Unsicherheit, ob eine Person Gewalt anwendet oder angewendet hat, muss zum Schutz der eventuell betroffenen Person unbedingt professionell abgeklärt werden, ob die Vermutung zutrifft.

Folgende Meldemöglichkeiten bestehen:

#### **Intern:**

- Vorgesetzte Person (mündlich oder schriftlich)
- Meldung mit dem Meldeformular „Kritische Ereignisse“ (schriftlich)
- Interne Meldestelle (Konzept interne Meldestelle)

Wird die vorgesetzte Person informiert, muss diese zwingend ein Mitglied des Institutionsleitungsteams informieren. Mindestens zwei Institutionsleitungsmitglieder entscheiden gemeinsam, ob die interne Meldestelle beigezogen wird. Dasselbe gilt für Meldungen via Meldeformular „Kritische Ereignisse“.

#### **Extern:**

- Ombudsstelle des Kantons Bern
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der entsprechenden Region
- Polizei

Personen, die Vorfälle absichtlich nicht melden, müssen mit Sanktionen rechnen.

### 5.3 Reagieren auf Meldungen von Gewaltanwendungen oder vermuteten Gewaltanwendungen

Jede Meldung muss durch die entsprechende Person oder Personengruppe aktiv bearbeitet werden. Die Vorgaben dazu sind geregelt:

**Meldung an die vorgesetzte Person** Einbezug der Leitung Wohnbereich, der Agogischen Leitung, der Heimleitung oder der internen Meldestelle.

**Meldung als „Kritisches Ereignis“** Vorgehen ist im QLogBook Kapitel 4.1.3.3. beschrieben.

**Interne Meldestelle** Das Vorgehen ist im Konzept Interne Meldestelle und im QLogBook Kapitel 4.3.2. beschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass bei Meldungen von Gewaltanwendungen als erstes das Opfer und die meldende Person geschützt werden. Bei vermuteten Gewaltanwendungen muss auch dem möglichen Täter Schutz gewährt werden, solange die Tat nicht nachgewiesen ist (Unschuldsvermutung).

### 5.4 Gewaltanwendungen durch begleitete Personen

Gewalt, die durch begleitete Personen ausgeübt wird, muss ebenfalls zwingend der vorgesetzten Stelle gemeldet werden. Diese zieht aktiv die Agogische Leitung bei. Gemeinsam

- wird die betroffene Person interdisziplinär unterstützt und
- werden gegenüber der begleiteten Person, die Gewalt angewendet hat, angemessene Massnahmen eingeleitet.

### 5.5 Gewaltanwendungen durch Angehörige oder gesetzliche Vertretungen

Gewaltanwendungen von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretungen werden der Untersuchungsbehörde oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldet.

## 6. Massnahmen bei Gewaltanwendung

Die in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 beschriebenen Massnahmen beziehen sich auf Gewaltanwendungen durch das Personal. Massnahmen bei Gewaltanwendungen durch begleitete Personen oder Angehörige / gesetzliche Vertretungen sind in folgenden Kapiteln beschrieben:

- Begleitete Personen: 4.6 und 5.4
- Angehörige / gesetzliche Vertretungen: 5.5

### 6.1. Gewaltanwendungen ohne arbeitsrechtliche Folgen oder zwingende Strafverfolgung

Finden Gewaltanwendungen in Form von Regelverletzungen statt, werden folgende Massnahmen eingeleitet:

- Information und Begleitung der Person, die Gewalt erfahren hat.
- Die direkt vorgesetzte Person und ein Mitglied des Institutionsleitungsteam führen ein klärendes Gespräch mit der Person, die Gewalt angewendet hat. Folgende Punkte werden geklärt:
  - o Ist sich die Person bewusst, dass sie Gewalt angewendet hat?
  - o Wo liegen die Ursachen?
  - o Ist Einsicht vorhanden?
  - o Welche Massnahmen tragen am meisten dazu bei, dass die Person zukünftig keine Gewalt mehr anwendet? (Regeln, Bildung, Coaching, Kontrolle, etc.)
- Massnahmen werden geplant, durchgeführt und kontrolliert.
- Der Vorfall wird durch das Mitglied des Institutionsleitungsteam schriftlich dokumentiert. Dieselbe Person entscheidet, ob der Vorfall der gesetzlichen Vertretung gemeldet wird.

Findet innerhalb eines Teams dieselbe Gewaltanwendung durch mehrere Teammitglieder statt, ist dringend eine Klärung der Regeln und der Grundhaltung erforderlich.

### 6.2. Gewaltanwendungen mit arbeitsrechtlichen Folgen

Finden trotz der unter 6.1. beschriebenen Massnahmen wiederholt Gewaltanwendungen durch die gleiche Person statt oder ist die Auswirkung der Gewaltanwendung so, dass sofortige Konsequenzen zu ziehen sind, erfolgt die Kündigung der Arbeitsstelle. Der Grund der Kündigung wird im Arbeitszeugnis festgehalten.

Der Stiftungsrat wird informiert. Die Heimleitung entscheidet, wie die begleiteten Personen und die gesetzlichen Vertretungen informiert werden.

### 6.3. Gewaltanwendungen, die eine Strafanzeige zur Folge haben können

Bei Gewaltanwendungen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches gilt:

- Bei einem **Antragsdelikt** entscheiden die betroffene Person, deren Angehörige oder gesetzliche Vertretung, die Heimleitung zusammen mit dem Stiftungsrat oder Drittpersonen, ob eine Strafanzeige eingereicht wird.
- Ein **Offizialdelikt** wird zwingend durch die Heimleitung bei der Polizei angezeigt, auch wenn das Einverständnis der betroffenen Person oder derer gesetzlichen Vertretung nicht vorhanden ist.

Die Heimleitung prüft arbeitsrechtliche Folgen wie sofortige Freistellung oder fristlose Kündigung.

Die Heimleitung ist gemäss Krisenmanagementkonzept für die Kommunikation gegen innen und aussen verantwortlich.

## 7. Begründete Gewaltanwendung (freiheitsbeschränkende Massnahmen)

### 7.1 Grundsätze

Unter dem Begriff „Freiheitsbeschränkende Massnahmen“ verstehen wir:

- Medizinische Behandlung ohne Zustimmung
- Bewegungseinschränkende Massnahmen
- Disziplinarische Sanktionen
- Zwangsmassnahmen (z.B. Wegschliessen von Lebensmitteln)

Sämtliche freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind grundsätzlich verboten.

Jede freiheitsbeschränkende Massnahme kann psychische und physische Auswirkungen zur Folge haben.

Wenn trotz allen agogischen und integrativen Bemühungen das äusserst schwierige Verhalten einer begleiteten Person eine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit dieser oder des Umfeldes darstellt oder das Gemeinschaftsleben schwerwiegend gestört wird, können freiheitsbeschränkende Massnahmen nach vorgegebenen Regeln ohne Einwilligung oder gegen den Willen der betroffenen Person, sofern sie nicht urteilsfähig ist, angewendet werden. Bei urteilsfähigen Personen braucht es in jedem Fall deren Zustimmung.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden nur angewendet, wenn andere Massnahmen keine Wirkung erzielen.

### 7.2 Umschreibung der freiheitsbeschränkenden Massnahmen

#### 7.2.1 Freiheitsbeschränkende Massnahmen als Mittel zur Deeskalation:

- Fixierung (Festbinden jeglicher Art, z.B. Bettgurt oder Festhalten)
- Isolation (Einschliessen in einen Raum, Auto, etc.)
- Zwangsmedikation

#### 7.2.2 Freiheitsbeschränkende Massnahmen aus strukturellen Gründen oder als Sanktionen

- Bewegungseinschränkende Massnahmen (Türgitter, Bettgitter, Zewidecke)
- Disziplinarische Sanktionen (z.B. Ausgangsverbot)

#### 7.2.3 Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Sinne der Sicherheit der begleiteten Personen

- Bewegungseinschränkende Massnahmen (Rollstuhlfixierungen, Bettgitter als Sicherheitsmassnahme, Helm)

## 7.3 Vorgehen bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Für jede Anwendung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme braucht es die schriftliche Bewilligung der gesetzlichen Vertretung. Bei einer Zwangsmedikation braucht es zusätzlich die Verordnung des Arztes.

Je nach Art der freiheitsbeschränkenden Massnahme sind das Bewilligungsverfahren, die Kompetenz der Anwendung und die Dokumentation unterschiedlich:

### 7.3.1 Freiheitsbeschränkende Massnahmen als Mittel zur Deeskalation:

#### **Anwendung**

Bei Personen, die aggressives oder gewalttätiges Verhalten zeigen, wird das Verhalten mit der RADAR-Methode erfasst (vergl. Kapitel 4.6). Durch entsprechende Interventionen soll weitere Gewalt verhindert werden.

Wenn alle Möglichkeiten zur Deeskalation von Gewalt ausgeschöpft wurden und die Person, die Gewalt anwendet, sich selbst oder ihr Umfeld massiv gefährdet, kann eine freiheitsbeschränkende Massnahme zum Einsatz kommen. Zeitpunkt des Einsatzes wird im RADAR-Massnahmenplan festgehalten.

#### **Bewilligung**

Nebst der Bewilligung der gesetzlichen Vertretung werden freiheitsbeschränkende Massnahmen als Mittel der Deeskalation nur mit Zustimmung der Agogischen Leitung und der Heimleitung durchgeführt.

Das Bewilligungsverfahren ist schriftlich definiert (QLogBook 2.5.3.).

#### **Aktualisierung**

Die Bewilligung wird halbjährlich durch die Agogische Leitung auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft. Einmal pro Jahr wird sie durch die gesetzliche Vertretung per Unterschrift aktualisiert. Die Bewilligung ist nur gültig innerhalb des schriftlich festgelegten Zeitraumes.

#### **Akute Krisensituation**

Muss in einer akuten Krisensituation ohne vorhandene Bewilligung eine freiheitsbeschränkende Massnahme durchgeführt werden, entscheidet in jedem Fall nur die Heimleitung oder die Agogische Leitung über die Anwendung. Bei Abwesenheit der oben genannten Personen kann die Heimleitung die Kompetenz delegieren. Die zeitlich befristete Übergabe der Kompetenz erfolgt schriftlich.

In Ausnahmesituationen (Notfallsituationen) kann eine freiheitsbeschränkende Massnahme durch die Nachtwache oder das Tagespersonal durchgeführt werden. Als einzige mögliche Massnahme gilt hier das Einschliessen. In dieser Situation wird die Heimleitung oder die Agogische Leitung sofort informiert.

#### **Melden und Dokumentation**

Jede freiheitsbeschränkende Massnahme, die durchgeführt wurde, muss gemäss Vorgabe gemeldet und dokumentiert werden.



Bei einer Anwendung in einer akuten Krisensituation wird die gesetzliche Vertretung nachträglich innerhalb von 48 Stunden informiert.

### **7.3.2 Freiheitsbeschränkende Massnahmen aus strukturellen Gründen oder als Sanktionen**

#### **Anwendung**

Der Grund für die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ohne vorliegende Gewaltanwendung sind meist Störungen des Gemeinschaftslebens, Selbstgefährdungen, Einschränkung der Rechte der anderen Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Personen, die in der Nacht durch das eigene Verhalten andere wecken und stören, oder die Ordnung in einem Raum völlig verändern) und massives Überschreiten von Regeln und Abmachungen (als Grund für Sanktionen). Mit einer engeren Begleitung oder mehr Personal könnte in der Regel die freiheitsbeschränkende Massnahme vermieden werden.

#### **Begründung der Massnahme**

Die Massnahme wird exakt beschrieben. Es wird begründet, warum andere Massnahmen, die nicht freiheitsbeschränkend sind, nicht angewendet werden und welche strukturellen Bedingungen die Massnahme notwendig machen.

#### **Bewilligung und Dokumentation**

Freiheitsbeschränkende Massnahmen aus strukturellen Gründen oder als Sanktionen müssen zwingend durch die gesetzliche Vertretung, die Agogische Leitung und die Heimleitung bewilligt werden. Das Bewilligungsverfahren ist schriftlich definiert (QLogBook 2.3.8.). Die Anwendung der Massnahmen muss nicht dokumentiert werden.

#### **Aktualisierung**

Die Bewilligung wird halbjährlich durch die Agogische Leitung auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft. Einmal pro Jahr wird sie durch die gesetzliche Vertretung per Unterschrift aktualisiert. Die Bewilligung ist nur gültig innerhalb des schriftlich festgelegten Zeitraumes.

### **7.3.3 Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Sinne der Sicherheit der begleiteten Personen**

Freiheitsbeschränkende Massnahmen, die der persönlichen Sicherheit der begleiteten Personen dienen, werden schriftlich auf einer vorgegebenen Liste erfasst und beschrieben. Jährlich wird ihre Angemessenheit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung überprüft und schriftlich festgehalten. Das Verfahren ist definiert (QLogBook 2.5.3.2.). Die Anwendung der Massnahmen muss nicht dokumentiert werden.

## 7.4 Umschreibung von Massnahmen, die nicht als freiheitsbeschränkend gelten

Als nicht freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten:

- Für maximal 30 Minuten die Wohnung oder den gesamten Arbeitsbereich (nicht einzelne Räume) abschliessen innerhalb der Zeiten 7.30 bis 22.00 Uhr, ohne dass sich eine/ein Mitarbeiter/in in den Räumen aufhält.
- Wohnung abschliessen in der Zeit zwischen 22.00 bis 7.30 Uhr (Nachtwache).
- Sich mit begleiteter Person zusammen in einem Raum einschliessen.

Diese Massnahmen dürfen ohne Abklärung und Dokumentation angewendet werden. Eine mündliche Begründung muss abgegeben werden können. Keine akzeptierten Begründungen sind: Pausen des Personals, Einkauf ausserhalb des Hauses, ...

Die Abgabe von Psychopharmaka gilt nicht als freiheitsbeschränkende Massnahme, sofern nicht eine Zwangsmedikation vorliegt. Bei der Abgabe von Psychopharmaka gelten die Standards „Umgang mit Medikamenten“.

## 7.5 Kontrolle

Die Agogische Leitung überprüft alle bewilligten freiheitsbeschränkenden Massnahmen und ist verantwortlich, dass die Aktualisierungsdaten eingehalten werden.

Werden freiheitsbeschränkende Massnahmen ohne Bewilligung durchgeführt, gilt dies als (nicht begründete) Gewaltanwendung und wird gemäss Kapitel 6 untersucht.

## 8. Bezug zu anderen Dokumenten und Übersicht der erwähnten Dokumente

Konzepte, auf die sich das Konzept „Umgang mit Gewalt“ bezieht:

- Grundlagenkonzept
- Entwicklungskonzept
- Konzept Umgang mit Sexualität
- Krisenmanagementkonzept

Übersicht der erwähnten Dokumente:

Kapitel	Titel	Mitgeltende Dokumente
1.1	Grundsätze und Zielsetzungen des Konzepts Umgang mit Gewalt	- <b>Verpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag</b>
2.2	Definition von Gewalt	<b>Weiterbildungsdokumente:</b> - <b>Merkblatt Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz</b> - <b>Merkblatt Mobbing</b>
4.3	Präventive Massnahmen beim Personal	- <b>Verhaltensregeln und Standards in der Unterstützung der begleiteten Personen</b>
4.7	Vernetzung mit Fachstellen und Institutionen	- <b>Krisenmanagement – Externe Fachstellen</b>
5.2	Melden von Gewaltanwendungen oder vermuteten Gewaltanwendungen	- <b>Konzept Interne Meldestelle</b> - <b>Zusammenstellung Beschwerdeinstanzen</b>

## 9. Gesetzliche Grundlagen

Das Konzept „Umgang mit Gewalt“ stützt sich auf folgende Grundlagen:

- [Schweizerisches Strafgesetzbuch](#)
- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#)
- [Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESG](#)
- [Richtlinien GEF \(Freiheitsbeschränkende Massnahmen\)](#)
- [Europäische Menschenrechtskonvention](#)

Bei der Erarbeitung des Konzepts wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- [charta-praevention.ch](http://charta-praevention.ch)
- Unterlagen INSOS
- Unterlagen CURAVIVA